



Inhalt

- Wissenswertes2
 - Einhaltung von Arbeits- und Sozialstandards in der öffentlichen ITK-Beschaffung.....2
 - Stand des Aufbaus des Wettbewerbsregisters2
- Recht2
 - Rüge – wie geht das?.....2
 - Produktvorgabe ist Ausnahme! Rügeverpflichtung II3
- International.....4
 - Aus der EU4
 - Schlussfolgerungen über „Neue Zielvorgaben für wettbewerbsfähigen Binnenmarkt“4
 - „Einheitlicher Ansprechpartner“ – EU Kommission leitet Vertragsverletzungsverfahren ein.....4
- Aus den Bundesländern5
 - Baden-Württemberg: Neue Verwaltungsvorschrift über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich (VergabeVwV) seit 01. April 2019 in Kraft.....5
 - Bremen: Neufassung der Bremischen Kernarbeitsnormenverordnung5
 - Mecklenburg-Vorpommern: Die Vergabe von Architektenleistungen im Unterschwellenbereich.....6
 - Schleswig-Holstein: Landesverordnung über den beratenden Ausschuss nach dem Vergabegesetz Schleswig-Holstein6
 - Thüringen: Mündliche Anhörung zur Novellierung des Thüringer Vergabegesetzes7
- Veranstaltungen.....8



Wissenswertes

Einhaltung von Arbeits- und Sozialstandards in der öffentlichen ITK-Beschaffung

Das Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern (BeschA) und der Digitalverband Bitkom haben die Einkaufsbedingungen für die sozial nachhaltige Beschaffung von ITK-Produkten und ITK-Dienstleistungen aktualisiert. Entsprechend den Vorgaben des Nationalen Aktionsplans „Wirtschaft und Menschenrechte“ werden damit zukünftig die öffentlichen Auftragnehmer stärker zur Berücksichtigung von fairen Arbeitsbedingungen beim Einkauf von ITK-Produkten und ITK-Dienstleistungen verpflichtet.

Für Anbieter von ITK-Produkten und ITK-Dienstleistungen werden nach der aktualisierte Verpflichtungserklärung die Pflichten zur Beachtung von fairen Arbeitsbedingungen erweitert. Es gelten zusätzliche Standards zum Arbeitsschutz und beim Einsatz von chemischen Stoffen, zu Mindestlöhnen, zur Begrenzung der wöchentlichen Arbeitszeit und zur sozialen Sicherheit. Die einzuhaltenden Standards sind den Beschäftigten vor Ort bekannt zu machen. Parallel dazu werden die Nachweisanforderungen für die Unternehmen strenger. Von der Einhaltung der Standards vor Ort können sich die öffentlichen Auftraggeber durch vorzulegende Audit-Nachweise, sonstige Unterlagen und durch die Besichtigung der Produktionsstätten überzeugen. Die Verpflichtungserklärung mit einem Glossar zur Begriffserläuterung, finden Sie unter [hier](#). Zur Unterstützung bei der Anwendung soll in den kommenden Wochen eine Handreichung erarbeitet und veröffentlicht werden.

Stand des Aufbaus des Wettbewerbsregisters

Die Einführung des Wettbewerbsregisters wurde im Juli 2017 beschlossen. Das WRegG ist in Kraft, jedoch sind die Pflichten daraus noch nicht anwendbar. Die Anwendungsbestimmungen regeln, dass eine Abfrage erst ab dem Tag anzuwenden ist, an dem erstmals eine Rechtsverordnung nach § 10 des Gesetzes in Kraft tritt (voraussichtlich Ende 2020). Bis dahin sind die landesrechtlichen Vorschriften über die Errichtung und den Betrieb eines entsprechenden Registers weiter anzuwenden. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie gibt den Tag nach Satz 1 im Bundesgesetzblatt bekannt.

Ziel des Wettbewerbsregisters ist die bessere Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität. Auftraggeber sollen von zentraler Stelle Informationen über das Vorliegen von Ausschlussgründen erlangen. Öffentliche Auftraggeber nach § 99 GWB sind verpflichtet, vor der Erteilung des Zuschlags in einem Verfahren über die Vergabe öffentlicher Aufträge mit einem geschätzten Auftragswert ab 30.000 Euro ohne Umsatzsteuer bei der Registerbehörde abzufragen, ob im Wettbewerbsregister Eintragungen zu demjenigen Bieter, an den der öffentliche Auftraggeber den Auftrag zu vergeben beabsichtigt, gespeichert sind.



Recht

Rüge – wie geht das?

Welche Formalien sind bei einer Rüge einzuhalten?

Sachverhalt:

Ausgeschrieben waren europaweit als Offenes Verfahren, "Druckoutputmanagement" für ein Landratsamt. Die ausgeschriebene Leistung betraf die Lieferung, Installation und Miete von multifunktionalen Systemen und Software inkl. Service, Wartung und Verbrauchsmaterial für alle Standorte des Auftraggebers. Bieter A stellte diverse Bieterfragen an den Auftraggeber. Dieser teilte am 03.04.2019 (16:18:31 Uhr) über die eVergabe-Plattform Folgendes mit: *"Die Frist für Bieterfragen, wie in der Bekanntmachung veröffentlicht, ist am 27.03.2019 abgelaufen. Die Bieterfragen werden somit nicht mehr beantwortet. Bitte berücksichtigen Sie, dass die Angebotsfrist heute, am 03.04.2019 um 23.59 Uhr endet."* Bieter A gab kein Angebot ab. Der Auftraggeber informierte mit Schreiben vom 08.04.2019 gemäß § 134 Abs. 1 GWB die nicht berücksichtigten Bieter.

Beschluss:

Bieter A stellt einen Nachprüfungsantrag. Er trägt vor, die Nichtbeantwortung der Fragen durch den Auftraggeber stelle eine Rechtsverletzung des § 97 Abs. 6 GWB dar. Zudem drohe ein Schaden gemäß § 160 Abs. 2 Satz 2

GWB durch diese Rechtsverletzungen. Der Bieter habe die Rügeobliegenheit erfüllt. Nachdem er erst kurz vor Ende des Abgabetermins überhaupt Kenntnis erlangt habe, konnte eine Prüfung der Unterlagen erfolgen. Als er die Defizite und Unklarheiten in der Ausschreibung und bei den technischen Merkmalen für die Geräte der LK 1 und LK 3 entdeckte, habe er unverzüglich mit der E-Mail vom 03.04.2019 seine Bedenken hinsichtlich dieser verwendeten technischen Merkmale dargelegt, indem er mehrere Fragen dazu stellte, deren Beantwortung der Auftraggeber verweigerte.

Der Nachprüfungsantrag ist unzulässig. Der Bieter hat die von ihm behaupteten Rechtsverletzungen im Vergabeverfahren nicht vor der Stellung des Nachprüfungsantrages gerügt. Nach dem Tatsachenvortrag des Bieters ist eine Rüge von Vergaberechtsverletzungen gegenüber dem Auftraggeber überhaupt unterblieben. Antragsbefugt ist ein Unternehmen, das ein Interesse am Auftrag hat und eine Verletzung in seinen Rechten aus § 96 Abs. 6 GWB durch die Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht. Dabei hat das Unternehmen auch darzulegen, dass ihm durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht (vgl. 160 Abs. 2 Satz 2 GWB). Der Antrag schriftlich bei der Vergabekammer einzureichen und unverzüglich zu begründen. Die Begründung muss darlegen, dass die Rüge gegenüber dem Auftraggeber erfolgt ist. An einer ordnungsgemäßen Rüge fehlt es hier.

Praxistipp:

An den Inhalt einer Rüge sind nur geringe Anforderungen zu stellen. Insbesondere ist es nicht erforderlich, dass der Bewerber ausdrücklich das Wort "Rüge" verwendet. Es muss aber aus dem Schreiben deutlich werden, dass sich der Bieter in seinen Rechten verletzt sieht. Die Rüge muss objektiv und vor allem auch gegenüber dem Auftraggeber deutlich sein und von diesem so verstanden werden, welcher Sachverhalt aus welchem Grund als Vergaberechtsverstoß angesehen wird und dass es sich nicht nur um die Klärung etwaiger Fragen, um einen Hinweis, eine Bekundung des Unverständnisses, eine Bitte oder um Kritik der Ausschreibung handelt, sondern dass der Bieter von der Vergabestelle erwartet, dass der, seiner Ansicht nach bestehende Verstoß, behoben wird. Des Weiteren ist zu empfehlen, eine Rüge unverzüglich nach Feststellung des Vergaberechtsverstoßes, gegenüber dem Auftraggeber zu äußern.

VK Thüringen, Beschl. vom Datum 16.05.2019 (Az.: 250-4003-11400/2019-E-006-UH)

Produktvorgabe ist Ausnahme! Rügeverpflichtung II

Ausschreibungen sind produktneutral zu erstellen. Ein Angebot, das von den produktspezifischen Vorgaben des Leistungsverzeichnisses abweicht, ist von der Wertung auszuschließen. Dies gilt auch, wenn die Produktvorgabe nicht gerechtfertigt war, aber kein Bieter dies gerügt hat.

Sachverhalt:

Ausgeschrieben waren Computer-Server in einem europaweiten Offenen Verfahren. In der Bekanntmachung sowie Ziffer 5. des Leistungsverzeichnisses sollte der Server mindestens aus einem Login-Knoten, einem Speicher-Knoten, mehreren Rechen-Knoten mit Grafikkarten und einer NVIDIA DGX-1 V100 bestehen. Unter Ziffer 5.1 "Mindestanforderungen" des Leistungsverzeichnisses definierte die Auftraggeberin ihre Anforderungen an die Hardware ergänzend wie folgt: "Hardware Anforderungen:...einen Deep Learning-Knoten

- NVIDIA DGX-1 Volta
- mindestens 3 Jahre Support"

Im Rahmen der Angebotsphase stellte ein Bieter hinsichtlich der Anforderungen an den Deep-Learning-Knoten folgende Frage: "Kann anstelle des ausgeschriebenen NVIDIA DGX-1 Volta Deep Learning-Knoten, ein vergleichbares aber leistungsstärkeres (neue Skylake CPU) System angeboten werden?" Die Auftraggeberin antwortete daraufhin am 27.08.2018 gegenüber allen Bietern: "Das Gerät ist Standard im Fachbereich und das vorinstallierte Softwarestack ist DGX optimiert. Die in der Leistungsbeschreibung angegebenen Mindestanforderungen müssen eingehalten werden." Im Rahmen der Prüfung des fristgerecht eingegangenen Angebots des Bieters fiel der Auftraggeberin auf, dass dieser das Angebotsschreiben (Formular 633) mit Angebotsabgabe nicht eingereicht hatte. Sie teilte ihm im Rahmen der am 19.09.2018 versendeten Informationsschreiben gemäß § 134 GWB mit, dass sein Angebot von der weiteren Wertung auszuschließen war. Der Bieter rügte mit anwaltlichem Schriftsatz vom 26.09.2018 seinen Ausschluss vom Vergabeverfahren. Die Auftraggeberin half der Rüge teilweise ab, der Ausschluss aufgrund des fehlenden Angebotsschreibens wurde jedoch aufrechterhalten.

Beschluss:

Dagegen wendet sich der Bieter seinem Antrag vor der Vergabekammer - ohne Erfolg. Der Bieter hat erstmalig im Rahmen des Nachprüfungsverfahrens mit Schriftsatz vom 26.10.2018 und in der mündlichen Verhandlung beanstandet, dass die Auftraggeberin sich in der Ausschreibung nach ihrem eigenen Verständnis produktspezifisch auf einen NVIDIA DGX-1 Volta Deep-Learning-Knoten festgelegt hat. Darin liege ein Verstoß gegen den Grundsatz der Produktneutralität. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung genannten Frist zur Angebotsabgabe bzw. Bewerbung im Teilnahmewettbewerb gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden.

Vorliegend ist der Bieter mit seinem Angebot bereits dadurch von den Festlegungen der Antragsgegnerin in den Vergabeunterlagen abgewichen, weil er entgegen der von allen Bietern rügelos akzeptierten ausdrücklichen Vorgabe, einen Deep-Learning-Knoten "NVIDIA DGX-1 Volta" anzubieten, ein Alternativprodukt eines anderen Herstellers, nämlich einen Deep-Learning-Knoten "###" angeboten hat.

Praxistipp:

Obwohl die Produktvorgabe im vorliegenden Fall nicht gerechtfertigt war, ist das Angebot eines Bieters auszuschießen, wenn er von dem in dem Leistungsverzeichnis ausdrücklichen verlangten abweicht, ohne gerügt zu haben. Ein frühzeitige, klare Kommunikation mit der Auftraggeberin hilft.

VK Lüneburg, Beschl. vom Datum 21.11.2018 (Az.: VgK-44/2018)

Die hier zitierten Entscheidungen finden Sie in der Regel über <https://dejure.org/>. Sollte eine Entscheidung hierüber nicht auffindbar sein, hilft Ihnen Ihre zuständige Auftragsberatungsstelle gerne weiter.



International

Aus der EU

Schlussfolgerungen über „Neue Zielvorgaben für wettbewerbsfähigen Binnenmarkt“

Am 27./28.05.2019 tagte der Rat der EU für „Wettbewerbsfähigkeit“. Als Beratungsergebnis verabschiedeten die Minister dabei im Teil „Binnenmarkt und Industrie“ Schlussfolgerungen zur Industriepolitik, zum Binnenmarkt sowie zum Tourismus. Sie erneuerten die Forderung nach einer langfristigen Industriestrategie der EU und der weiteren Vertiefung des Binnenmarktes, insbesondere im Dienstleistungsbereich. In den Schlussfolgerungen findet sich auch ein Ersuchen der Kommission an die Mitgliedsstaaten hinsichtlich des öffentlichen Beschaffungswesens. Die Kommission möchte mit den Mitgliedstaaten dabei zusammenzuarbeiten, einen strategischen, nachhaltigen und innovativen Ansatz für das öffentliche Beschaffungswesen voranzubringen. Dafür soll der bestehende Rechtsrahmen für die Vergabe öffentlicher Aufträge umgesetzt und parallel dazu für einen EU-weit gut funktionierenden und effizienten Markt für öffentliche Aufträge gesorgt werden. Besonders betont wird die Notwendigkeit, einer stärkeren Professionalisierung der öffentlichen Auftraggeber, die Förderung der durch die Digitalisierung geschaffenen Möglichkeiten, wie die Instrumente des elektronischen Beschaffungswesens und die Normierung für Interoperabilität. Parallel dazu sein grenzüberschreitenden Vergabe öffentlicher Aufträge und der Zugang von KMU und Start-ups zu öffentlichen Aufträgen zu verbessern. Die Schlussfolgerungen des Rates finden Sie [hier](#).

„Einheitlicher Ansprechpartner“ – EU Kommission leitet Vertragsverletzungsverfahren ein

Die EU-Kommission hat rechtliche Schritte gegen alle 28 Mitgliedstaaten eingeleitet, da sie ihren Verpflichtungen aus dem EU-Recht nicht nachkommen. Im Politikfeld Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU erging deshalb ein Aufforderungsschreiben, die „einheitlichen Ansprechpartner“ zu verbessern und nutzerfreundliche Anlaufstellen für Unternehmen und Angehörige reglementierter Berufe einzurichten.

Die einheitlichen Ansprechpartner sind im Binnenmarkt für die Unternehmen, die grenzüberschreitende Dienstleistungen erbringen eine zentrale Anlaufstation. Nach der Dienstleistungsrichtlinie müssen die Mitgliedstaaten einheitliche Ansprechpartner einrichten. Diese haben Dienstleister und Angehörige reglementierter Berufe bei der Überwindung administrativer Hürden für die Aufnahme einer Dienstleistungstätigkeit zu unterstützen. Über sie erhalten die Unternehmen leichteren Zugang zu benötigten Informationen und können Verwaltungsverfahren online abwickeln. Der einheitliche Ansprechpartner ist insoweit auch für Unternehmen, die sich an einer Ausschreibung

in einem anderen Mitgliedsstaaten beteiligt, den Zuschlag erhalten haben und dann die Leistung erbringen, von Bedeutung.

Die Kommission bemängelt die Verfügbarkeit und die Qualität von Online-Informationen über die Anforderungen und Verfahren für Dienstleister und Angehörige reglementierter Berufe, die beabsichtigen im Binnenmarkt tätig zu werden. Weitere Probleme betreffen den Zugang zu Online-Verfahren und den Abschluss dieser Verfahren über die einheitlichen Ansprechpartner, beispielsweise von grenzüberschreitenden Nutzern.

Den Mitgliedstaaten verbleiben nun zwei Monate Zeit, um auf die Argumente der Kommission zu entgegnen. Andernfalls kann die Kommission beschließen, mit Gründen versehene Stellungnahmen zu übermitteln. Weitere Informationen zum Vertragsverletzungsverfahren finden Sie unter: [MEMO/12/12](#). Informationen zu den gefassten Beschlüssen finden Sie im [Register der Beschlüsse über Vertragsverletzungsverfahren](#).

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, Tel.: 089/51163172



Aus den Bundesländern

Baden-Württemberg: Neue Verwaltungsvorschrift über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich (VergabeVwV) seit 01. April 2019 in Kraft

Hierbei wird die Anwendung der UVgO den Kommunen zur Anwendung empfohlen und nicht zwingend vorgegeben. Außerdem lässt diese Verwaltungsvorschrift den Kommunen die Wahl, das Vergabeverfahren elektronisch oder in Papierform abzuwickeln.

Bei der Vergabe von Bauleistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes haben die Kommunen die geänderte VOB/A, 1. Abschnitt vom 19.02.2019 zu beachten.

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Auftragsberatungsstelle Baden-Württemberg

Tel. 0711-2005-1116

Bremen: Neufassung der Bremischen Kernarbeitsnormenverordnung

Die am 03 Mai 2019 in Kraft getretene neugefasste Bremische Verordnung über die Berücksichtigung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation bei der öffentlichen Auftragsvergabe (Bremische Kernarbeitsnormenverordnung – BremKernV; BremGBl. 2019, S. 237) ersetzt die bisherige Bremische Kernarbeitsnormenverordnung vom 17. Mai 2011 (BremGBl. 2011, S. 375 – 8050-f-4).

Die BremKernV gilt für alle öffentlichen Auftraggeber, die einen Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsauftrag vergeben, soweit ein den nachfolgenden Warengruppen zuzuordnender Artikel Gegenstand des Auftrages ist: Textilwaren (z. B. Bekleidung, Stoffe, Wäsche, Bettwaren und Matratzen, Handtücher und Gardinen), Naturstein, Agrarzeugnisse und Schnittblumen (soweit diese überwiegend aus Ländern des Globalen Südens stammen), Spielwaren und Sportbälle, Holzwaren, Produkte aus dem Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik (z. B. Hardwareartikel wie Monitore, Notebooks, Tablets, Smartphones, PCs, Projektoren und Headsets) sowie Lederwaren und Gerbprodukte.

Ist der Anwendungsbereich der BremKernV gegeben, ist der Auftragnehmer zur Lieferung bzw. Verwendung von Artikeln verpflichtet, die nachweislich unter Beachtung der sog. Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) hergestellt oder gewonnen wurden. Der Nachweis muss der Lieferung beiliegen.

Der öffentliche Auftraggeber legt in den Vergabeunterlagen fest, welche Gütezeichen er als Nachweis der Einhaltung der Kernarbeitsnormen der ILO akzeptiert. Andere Gütezeichen sind zu akzeptieren, sofern vom Auftragnehmer zugleich auch ein Nachweis über die Gleichwertigkeit dieses Gütezeichens vorgelegt wird. Sofern dem Vertragspartner die Erlangung eines Gütezeichens nachweislich unmöglich sein sollte, kann er die Einhaltung der Kernarbeitsnormen auch durch einen sonstigen geeigneten Beleg nachweisen. Die Kernarbeitsnormen der ILO sind unter www.ilo.org/berlin/arbeits-und-standards/kernarbeitsnormen/lang--de/index.htm einsehbar.

Welche Nachweismöglichkeiten der Bieter nutzen will, muss er mit dem Angebot erklären. Ein nachträglicher Wechsel des Nachweises ist grundsätzlich nicht möglich. Ggf. weitere erforderliche Unterlagen muss der Bieter auf Anforderung des Auftraggebers bis Zuschlagserteilung vorlegen.

Der öffentliche Auftraggeber hat nach der BremKernV die Aufgabe, das Vorhandensein der versprochenen Gütezeichen sowie die weiteren vom Vertragspartner jeweils vorgelegten Unterlagen zu überprüfen und den Vertragspartner hinsichtlich der Einhaltung seiner Verpflichtungen zu kontrollieren. Bei Verstößen gegen diese Verpflichtungen kann der öffentliche Auftraggeber dies durch Aussprechen einer Vertragsstrafe oder die Erklärung des Rücktritts sanktionieren.

Ihr Ansprechpartner:

Andreas Köhler, koehler@handelskammer-bremen.de

Mecklenburg-Vorpommern: Die Vergabe von Architektenleistungen im Unterschwellenbereich

Derzeit bestehen in Unsicherheiten in Bezug auf die Regelungen des Vergabeerlasses (VgE M-V) vom 12.12.2018 zur Vergabe freiberuflicher Leistungen, speziell zur Vergabe von Architektenleistungen. Unter Ziff. II. 2.2.3. VgE M-V ist geregelt:

„... Insbesondere bei Leistungen, die nach Art und Umfang vor der Vergabe nicht so eindeutig und erschöpfend beschrieben werden können, dass hinreichend vergleichbare Angebote erwartet werden können, kann darauf verzichtet werden, mehr als ein Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Das gleiche gilt in der Regel, wenn für die Bemessung des Preises eine staatliche Vergütungsordnung maßgeblich ist (zum Beispiel Honorarordnung für Architekten und Ingenieure, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Gerichts- und Notarkostengesetz); ...“

Vermeehrt wird derzeit die Auffassung vertreten, dass Architektenleistungen in der Regel nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden können, so dass generell von einer Aufforderung zur Angebotsabgabe an mindestens drei Unternehmen abgesehen werden kann. Des Weiteren wird darauf Bezug genommen, dass für die Bemessung des Preises die HOAI anzuwenden ist.

Schon der Formulierung von § 73 Abs. 1 VgV ist zu entnehmen, dass es eindeutig und erschöpfend beschreibbare Architekten- und Ingenieurleistungen gibt, da die Regelungen der §§ 73 ff. VgV eben nur solche Leistungen betreffen, die nicht abschließend und erschöpfend beschreibbar sind. Auch ist zu berücksichtigen, dass nach § 7 HOAI freie Honorarvereinbarungen möglich sind, was ebenfalls unter Ziff. II. 2.2.3. des Vergabeerlasses vom 12.12.2018 klargestellt wird.

Ob die Aufforderung zur Angebotsabgabe an drei Unternehmen zu erfolgen hat oder ob der Versand an ein Unternehmen ausreichend ist, ist daher stets im Einzelfall zu überprüfen. Die Prüfung und die Entscheidung sind zu dokumentieren.

Ihr Ansprechpartner:

Auftragsberatungsstelle Mecklenburg-Vorpommern e. V.
Geschäftsführer Lars Wiedemann
0385/61738117
wiedemann@abst-mv.de

Schleswig-Holstein: Landesverordnung über den beratenden Ausschuss nach dem Vergabegesetz Schleswig-Holstein

Kurz nach dem Inkrafttreten der VGSH (Vergabegesetz Schleswig-Holstein) und der SHVgVO (Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung) ist am 12.04.2019 auch die „Landesverordnung über den beratenden Ausschuss nach dem Vergabegesetz Schleswig-Holstein (VGSHBerAVO)“ vom 01.04.2019 verkündet worden (GVObI. SH vom 11.04.2019) und in Kraft getreten.

Das für Arbeit zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch diese Rechtsverordnung die Repräsentativität der Tarifverträge im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs festzustellen. Dabei ist auf die Bedeutung des Tarifvertrages für die Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer abzustellen.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 5 Abs. 3 VGSH.

§ 1 VGSHBerAVO regelt Aufgaben, Bestellung und Zusammensetzung des Ausschusses, § 2 VGSHBerAVO die Einberufung und Geschäfts-ordnung, § 3 VGSHBerAVO die Beschlussfassung und § 4 VGSHBerAVO eine Entschädigung der Ausschussmitglieder.

Ihre Ansprechpartnerin:

Sabine Tauber, tauber@abst-sh.de

Thüringen: Mündliche Anhörung zur Novellierung des Thüringer Vergabegesetzes

Am 2. Mai 2019 fand im Thüringer Landtag die mündliche Anhörung zur Novellierung des Thüringer Vergabegesetzes statt. Rund 40 Verbände und Institutionen aus Thüringen hatten die Möglichkeit, sich zu den aktuellen Referentenentwurf für ein neues Thüringer Vergabegesetz zu äußern. Die Arbeitsgemeinschaft der Thüringer Industrie- und Handelskammern nutzte die Gelegenheit, sich für ein schlankes und entbürokratisiertes Gesetzeswerk unter Ablehnung eines vergabespezifischen Mindestlohns auszusprechen. Positiv wurde durch die IHK`s im Gesetzesentwurf befunden, dass alle öffentlichen Auftraggeber – auch Kommunen- ihre Ausschreibungen zukünftig auf der zentralen Thüringer Landesvergabepattform veröffentlichen müssen.

Ihr Ansprechpartner:

Markus Heyn, markus.heyn@erfurt.ihk.de



Veranstaltungen

Seminare der Auftragsberatungsstellen in Deutschland

Titel

Seminarort: XXX
 Termin: XX.XX.2019, XX:00 – XX:00 Uhr
 Referent/in: XXX
 Teilnahmeentgelt: XXX,00 € (zzgl. USt.)
 Anmeldung/
 Informationen XXX

Praxisnahe Seminare gehören zu den Kerndienstleistungen der Auftragsberatungsstellen. Zielgruppe der Schulungsangebote sind öffentliche Auftraggeber und Unternehmen. Die Auftragsberatungsstellen bieten Basisseminare für Einsteiger ebenso an wie Spezialkurse, in denen Detailfragen zum Vergaberecht erläutert werden. Mit mehr als 300 Seminaren bundesweit in 2018 gehören die Auftragsberatungsstellen zu den größten Seminaranbietern Deutschlands; die enge Verzahnung mit Beratungen von Unternehmen und Vergabestellen sichert den Praxisbezug. Unter <http://www.abst.de/>, Hier: Seminare, finden sie eine Übersicht des Gesamtprogramms in 2019.

Sofern Sie ein für Sie interessantes Thema vermissen, wären wir Ihnen für einen Hinweis an die Auftragsberatungsstelle Ihres Bundeslandes sehr dankbar.

Veranstaltungen anderer Anbieter

Titel

Seminarort: XXX
 Termin: XX.XX.2019, XX:00 – XX:00 Uhr
 Referent/in: XXX
 Teilnahmeentgelt: XXX,00 € (zzgl. USt.)
 Anmeldung/
 Informationen XXX